

II- 1238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/31 - Parl/76

Wien, am 21. Juli 1976

522/AB

1976-08-04

zu 486 J

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W I E N

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 486/J-NR/76, betreffend Praxis des Ministeriums
bei der Gewährung von Forschungsse mestern an Hochschul-
professoren, die die Abgeordneten Dr. BUSEK, Dr. ERMACORA,
Dr. BLENK und Genossen am 11. Juni 1976 an mich richteten,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1), 2) und 4)

Unbeschadet der Beantwortung (Klärung)
der Frage der Geltung der Dienstpragmatik erfolgt die Ge-
währung von Forschungsse mestern in sinngemäßer Anwendung
der §§ 43a und 44 der Dienstpragmatik. Mit der Ausnahme
des § 17 Abs. 2-4 Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
gibt es sonst keine Rechtsgrundlage für die Gewährung
von Forschungsse mestern.

ad 3)

Überhaupt nicht; denn § 17 UOG normiert
erstmal s für bestimmte akademische Funktionäre einen Rechts-
anspruch auf Freistellung (Forschungsse mester).

